

ERSTELLUNG EINES ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPTES

Ein Leitfaden

Diese Broschüre ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Burgenland Tel. Nr.: (05) 90 907-0, Kärnten Tel. Nr.: (05) 90 904-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich Tel. Nr.: (05) 90 909-0, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol Tel. Nr.: (05) 90 905-0, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1.	Leitfaden zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes	5
2.	Rechtsgrundlagen	6
3.	Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes	8
3.1	Wann muss ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden?	8
3.2	Wie oft muss ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden?	8
3.3	Wann wird ein Abfallwirtschaftskonzept noch verlangt?	9
3.4	Ist die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit großem Aufwand verbunden?	10
3.5	Wer ist für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes verantwortlich?	10
3.6	Sind Strafen vorgesehen?	10
4.	Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes	10
4.1	Allgemeine Angaben	10
4.2	Verfahrensbezogene Darstellung	10
4.3	Abfallrechtliche Darstellung	11
4.4	Organisatorische Vorkehrungen	11
4.5	Abschätzung der zukünftigen Entwicklung	11
5.	Vorschlag für die Vorgangsweise bei der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes	11
5.1	Zerlegung der Produktionsabläufe	11
5.2	Wie erkennt man Abfallvermeidungspotentiale?	12
5.2.1	Ermittlung der Mengen	12
5.2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten je Abfallart	12
5.2.3	Wie kann der Anfall von Abfall vermieden werden? - Überprüfung einzelner Betriebsbereiche	12
5.2.3.1	Einkauf	12
5.2.3.2	Produktion	12
5.2.3.3	Verkauf - Kunde - Verbraucher	12
5.3	Welche Abfälle können intern verwertet werden?	13
5.4	Welche Abfälle können extern verwertet werden?	13
5.5	Welche Abfälle müssen getrennt verwertet werden?	13
5.6	Wer gibt bzw. wo gibt es Informationen über Verwertungsmöglichkeiten?	13
5.7	Wie können Abfälle klassifiziert werden?	14
5.8	Was tun, wenn Sie den Abfall nicht zu einer Abfallart zuordnen können?	14
5.9	Externe Entsorgung	14
6.	Hinweis zum Umgang mit gefährlichen Abfällen	15
7.	Anhang	16
7.1	Relevante Gesetze und Verordnungen (Stand 1. Juli 2016 – Angabe der Stammfassung)	16
7.2	Richtlinien, ÖNORMEN, technische Standards (in der jeweils geltenden Fassung)	17
7.3	EU-Abfallendeverordnungen	17
8.	Muster für ein Abfallwirtschaftskonzept	17
Abfallwirtschaftskonzept		18
Allgemeine Firmendaten		18
Angaben zur Betriebsanlage		18

Grund für die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes	18
Die Betriebsanlage besteht aus folgenden Räumen bzw. Bereichen	19
Überblick über die in der Betriebsanlage eingesetzten abfallrelevanten Einsatzstoffe und Hilfsstoffe	20
Anfallende Abfälle	21
Abfalllogistik, Plan der Betriebsanlage und Abfallsammlung im Betrieb	24
Liste der Abfallsammler und –behandler	25
Organisatorisches und betriebliche Abfallvermeidung	26

1. Leitfaden zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist mit 2. November 2002 in Kraft getreten. Es beschreibt die Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Abfallwirtschaft:

Abfallvermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung - Beseitigung.

Ziel bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) ist es, neben dem Nachkommen der gesetzlichen Verpflichtung den Abfallerzeugern ein internes Kontroll- und Planungsinstrument für die betriebliche Abfallwirtschaft in die Hand zu geben.

Um die gelebte betriebliche Abfallwirtschaft im Betrieb zu dokumentieren, wurde Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die regelmäßige Aktualisierung als Betreiberpflicht vorgeschrieben.

Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern haben demnach bei abfallrelevanten Änderungen (zB Prozessumstellung, Verwendung neuer Einsatzstoffe) bzw. ansonsten alle 7 Jahre das Abfallwirtschaftskonzept zu aktualisieren. Die Betreiberpflicht wurde zB auch in der Gewerbeordnung 1994 bzw. im Mineralrohstoffgesetz festgeschrieben.

Sonst ist ein Abfallwirtschaftskonzept im Rahmen von Betriebsanlagengenehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften zu erstellen. Dabei ist das Abfallwirtschaftskonzept integrativer Bestandteil des Genehmigungsansuchens.

Der vorliegende Arbeitsbehelf versteht sich als Unterstützung bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes. Verwendet werden kann dieser Arbeitsbehelf für Anlagen gemäß Gewerbeordnung, Anlagen gemäß Mineralrohstoffgesetz, Abfallbehandlungsanlagen (zB §§ 39 und 52 AWG 2002) und für alle sonstigen Anlagen (zB Behörden, Ämter, Krankenhäuser, Arztpraxen), die zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts auf Grund der Betreiberpflicht (dh. in der Anlage sind mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt) verpflichtet sind.

Der Ersteller gibt mit dem Abfallwirtschaftskonzept ein umfassendes Bild zum Thema "Abfall im Betrieb". Das Abfallwirtschaftskonzept gibt in einem Dokument Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher Abfälle. Weiters wird dokumentiert, welche organisatorischen Maßnahmen und welche Maßnahmen zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Ziele (Vermeidung, Verwertung, Entsorgung) bereits gesetzt wurden bzw. künftig gesetzt werden. Die laufenden Abfallaufzeichnungen (allgemein oder Begleitschein) ergänzen bzw. sind allfällig die Grundlage für das Abfallwirtschaftskonzept.

Durch die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes soll auch das Bewusstsein für eine nachhaltige Abfallwirtschaft geweckt werden. Das Abfallwirtschaftskonzept kann und soll Schwachstellen der betrieblichen Abfallwirtschaft aber auch Prozessverbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Durch die Bewusstseinsbildung werden Vermeidungs- und Verwertungspotentiale aufgedeckt und dadurch ein Anstoß auf Prozess-, Logistik- und Verfahrensumstellungen gegeben. Positiver Nebeneffekt ist, dass in vielen Fällen die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gehoben werden kann. Entsorgungs- und Materialbeschaffungskosten können oft durch Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen deutlich reduziert werden.

Beispielsweise konnten schon oft durch Verwendung von Mehrweg-Großgebinden bzw. durch Umstellung auf Siloware wesentliche Abfallmengen und somit auch Entsorgungskosten eingespart werden.

Ein großes Einsparungspotential nicht nur hinsichtlich Abfälle, sondern auch bei Einsatzstoffen lässt sich durch die Optimierung von Herstellungsprozessen (industriell und gewerblich) finden. Neben der quantitativen Abfallvermeidung spielt auch die qualitative Abfallvermeidung, dh. Ersatz von gefährlichen Einsatzstoffen durch weniger gefährliche oder nicht gefährliche Einsatzstoffe, eine wichtige Rolle.

Als Beispiel für eine qualitative Abfallvermeidung kann die Entwicklung in der Lacktechnologie genannt werden. Schwermetall- und lösungsmittelhaltige Lacke wurden zuerst durch schwermetallfreie, lösemittelhaltige Lacke ersetzt, die wiederum durch sogenannte "Wasserlacke" abgelöst wurden.

Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes soll nicht als lästige Pflicht des Anlagenbetreibers gesehen werden, sondern als wichtiges Controllinginstrument für den Betrieb aus der Sicht der Abfallwirtschaft in Bezug auf Menge, Kosten und der eingesetzten Technologien.

Das AWG 2002 verpflichtet Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern einen fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Als eine seiner Aufgaben hat dieser die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen. Diese betriebswirtschaftliche Darstellung findet nicht Eingang in das Abfallwirtschaftskonzept, sie ist jedoch dem Betriebsinhaber vorzulegen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sind in folgenden Rechtsquellen enthalten:

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idgF)	
Fundstellen	Inhalt
§ 10	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiberpflicht - Erstellung eines AWK bei mehr als 20 Arbeitnehmern • EMAS-Erklärung gilt als AWK • Möglichkeit der Erstellung eines gemeinsamen AWK bei mehreren Betreibern • Erstellung des AWK innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers <p>Hinweis: Die Verpflichtung das Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen gilt auch, wenn nur kurzfristig mehr als 20 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt waren oder sind. (Gleichheitsgrundsatz - zB VfGH G83/93; G84/93)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt des AWK • Vorlage auf Verlangen der Behörde und Verbesserungsauftrag • Fortschreibung bei wesentlichen abfallrelevanten Änderungen, jedoch mindestens alle 7 Jahre • Die Fortschreibung der EMAS-Erklärung gilt als Fortschreibung des AWKs.
§ 11 Abs. 3 Z. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe des Abfallbeauftragten im Zusammenhang mit dem AWK: Im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des AWK sind die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen.
§ 39 Abs. 1 Z. 8 und § 52 Abs. 2 Z. 5	<ul style="list-style-type: none"> • AWK ist Teil der Antragsunterlagen für Abfallbehandlungsanlagen (stationär und mobil)
§ 79 Abs. 3 Z.2	<ul style="list-style-type: none"> • Strafhöhe, wenn ein AWK nicht erstellt, vorgelegt, verbessert oder fortgeschrieben wird: bis zu € 3.400,-
§ 87 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Die Träger der Sozialversicherung haben auf Anfrage der zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes oder für die Bestellung und Meldung eines Abfallbeauftragten erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Gewerbeordnung 1994 (BGBl. Nr. 194/1994 idgF)	
Fundstellen	Inhalt
§ 81 Abs. 2 Z. 10	<ul style="list-style-type: none"> Die Fortschreibung des AWK unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
§ 81 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> Fortschreibung des AWK bei genehmigungspflichtiger Änderung, jedoch mindestens alle 7 Jahre Die gültige Umwelterklärung bzw. deren Fortschreibung (EMAS-Verordnung Nr. 1221/2009/EG) gilt als Fortschreibung des AWKs.
§ 353 Z. 10 lit. C	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt des AWK

Mineralrohstoffgesetz (BGBl. I Nr. 38/1999 idgF)	
Fundstellen	Inhalt
§ 117a	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines Abfallwirtschaftsplans für bergbauliche Abfälle mit Anpassung alle 5 Jahre
§ 119 Abs. 1 Z. 4	<ul style="list-style-type: none"> Angaben der zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle im Rahmen des Bewilligungsansuchens.

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013) (BGBl. I Nr. 127/2013 idgF)	
Fundstellen	Inhalt
§ 17 Abs. 2 Z. 4	<ul style="list-style-type: none"> Dem Ansuchen um Genehmigung ist eine Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle (zB durch ein Abfallwirtschaftskonzept) anzuschließen.

3. Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes

3.1 Wann muss ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden?

Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebs oder nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers vorzuliegen.

Wird eine Anlage von mehreren Rechtspersonen betrieben, so besteht die Möglichkeit, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Eine gültige EMAS-Erklärung gemäß EU-EMAS-Verordnung Nr. 1221/2009 gilt seit der AWG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011) als Abfallwirtschaftskonzept. Die Fortschreibung der EMAS-Erklärung gilt auch als Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

3.2 Wie oft muss ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden?

a) Genehmigte Anlagen gemäß Gewerbeordnung mit weniger als 21 Arbeitnehmern

Ein Abfallwirtschaftskonzept, das im Rahmen einer Anlagengenehmigung gemäß Gewerbeordnung 1994 (GewO) zu erstellen war, ist jedenfalls bei einer genehmigungspflichtigen Änderung der Anlage zu aktualisieren und dem Genehmigungsansuchen beizufügen. Erstellte Abfallwirtschaftskonzepte sind jedoch auch alle 7 Jahre zu aktualisieren.

Anmerkung: Damit sind nur jene GewO-Anlagen von der Betreiberpflicht ausgenommen, die bisher noch kein Abfallwirtschaftskonzept vorlegen mussten (Ausnahme gemäß [§ 77 Abs. 4 GewO](#)) und weniger als 21 Arbeitnehmer beschäftigen.

Eine Aktualisierung bzw. Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes auf freiwilliger Basis (zB jährlich) bietet aber eine gute Möglichkeit, einen laufenden Überblick über die Abfallsituation des Betriebes zu bekommen und Einsparungsmöglichkeiten zu entdecken. Dabei können betriebliche Kennzahlen und eventuell Branchenbenchmarks Vermeidungspotentiale aufdecken.

b) Betreiberpflicht ab 21 Arbeitnehmer für alle Anlagen

Das Abfallwirtschaftskonzept hat innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers vorzuliegen. Betroffen von dieser Regelung sind sämtliche Arbeitgeber (zB Energieversorgungsunternehmen, Abfall- und Abwassergenossenschaften, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Behörden (Ministerien, Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden), Rechtsanwaltskanzleien, Kirchen, Klöster, Vereine, Haushalte (mit Hausbediensteten), unabhängig von einer Betriebsanlage.

Anmerkung: Als Arbeitnehmer im Sinne des AWG 2002 werden alle Beschäftigte, einschließlich der Mitarbeiter des Außendienstes, angesehen. Das Beschäftigungsverhältnis wird entsprechend dem Sozialversicherungsrecht (§ 4 ASVG) weit ausgelegt. Auch Personen, die auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sind, sind einzubeziehen.

Die Verpflichtung, das Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, gilt auch, wenn nur kurzfristig mehr als 20 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt waren oder sind. Die entsprechenden Daten können vom Träger der Sozialversicherung auf Anfrage der Behörde übermittelt werden. Rechtsgrundlage dafür ist [§ 87 AWG 2002](#).

Betreiber von Anlagen mit mehr als 20 Arbeitnehmern unterliegen jedenfalls der Betreiberpflicht, das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Dies hat bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung, jedoch mindestens alle 7 Jahre zu erfolgen.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Der Betriebsinhaber hat jedoch das Abfallwirtschaftskonzept auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage kann diese Betreiberpflicht schon vor Ablauf der sieben Jahre eintreten.

Anmerkung:

Erfahrungsgemäß ist eine "wesentliche abfallrelevante Änderung" mit einer genehmigungspflichtigen Änderung der Betriebsanlage verbunden.

Vorsichtige Juristen (zB Hauer, List, Nußbaumer, Schmelz - Kommentar zum AWG 2002) sehen eine abfallrelevante Änderung bereits:

- wenn sich das Abfallaufkommen bei nicht gefährlichen Abfällen um mehr als 20 % erhöht oder verringert,
- wenn zusätzliche gefährliche Abfälle anfallen oder relevante Mengen von gefährlichen Abfällen nicht mehr anfallen,
- wenn sich die betriebsinterne Abfalllogistik ändert,
- wenn Abfälle, die bis jetzt verwertet wurden, bloß beseitigt werden oder umgekehrt,
- wenn große Mengen der anfallenden Abfälle nunmehr von einem anderen Abfallsammler oder Beseitiger übernommen werden.

3.3 Wann wird ein Abfallwirtschaftskonzept noch verlangt?

Unabhängig von der Betreiberpflicht wird die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes

- a) im Zuge der Anlagengenehmigung bei Neuanlagen (GewO, MinroG, EG-K),
- b) im Zuge der Anlagengenehmigung bei Änderung von Altanlagen (GewO, MinroG, EG-K),
- c) im Zuge der Genehmigung von mobilen oder stationären Abfallbehandlungsanlagen (AWG),
- d) im Zuge eines Verbesserungsauftrages durch die Behörde

verlangt.

a) Errichtung und Inbetriebnahme von Neuanlagen im Sinne der Gewerbeordnung

Bei Betriebsanlagen, die aufgrund der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, wird die "Anlage" durch das Projekt des Genehmigungsantrages bestimmt. Dabei werden alle Teile, aus denen die Betriebsanlage besteht, zB Bürogebäude, Werkstätte und Lager, als eine einzige Anlage betrachtet, wenn sie in einem örtlichen sowie sachlichen Zusammenhang stehen (Betriebsareal).

Das Abfallwirtschaftskonzept ist in vierfacher Ausfertigung als integrativer Bestandteil des Genehmigungsansuchens für Betriebsanlagengenehmigungen der Behörde (zB Bezirksverwaltungsbehörde, Magistrat) vorzulegen.

b) Änderung von bestehenden Anlagen

Eine "Anlagenänderung" im abfallwirtschaftlichen Sinne ist eine genehmigungspflichtige Änderung, welche einen Einfluss auf das Abfallaufkommen hat. Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit dem Genehmigungsantrag für die Anlagenänderung als Teil des Antrages der Behörde vorzulegen. Im Abfallwirtschaftskonzept sind dabei nur die von der Änderung betroffenen Teile zu berücksichtigen.

c) Genehmigung von mobilen oder stationären Abfallbehandlungsanlagen

Das Abfallwirtschaftskonzept ist in vierfacher Ausfertigung als Bestandteil des Genehmigungsansuchens für die abfallrechtliche Anlagengenehmigung anzuschließen.

d) Verbesserungsauftrag durch die Behörde

Die Behörde hat die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit Bescheid aufzutragen, wenn das Abfallwirtschaftskonzept unvollständig ist.

3.4 Ist die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit großem Aufwand verbunden?

Je nach Abfallaufkommen und Größe des Betriebes (Anlage) kann die erstmalige Erstellung relativ aufwendig sein. Der Aufwand für die Fortschreibung der bestehenden Unterlagen ist mit EDV-Unterstützung (zB bei laufender Aufzeichnung der anfallenden Abfälle) sicherlich gering.

3.5 Wer ist für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes verantwortlich?

Wer das Abfallwirtschaftskonzept betriebsintern erstellt, ist für Betriebe mit weniger als 101 Arbeitnehmern nicht dezidiert festgelegt. In der Regel wird es vom Betriebsinhaber bzw. von der Geschäftsleitung oder von einer beauftragten firmeninternen Person erstellt. Es besteht auch die Möglichkeit, das Abfallwirtschaftskonzept von externen Fachleuten (zB Planer, Projektanten) anfertigen zu lassen.

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern kann die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes als eine Aufgabe des Abfallbeauftragten ([§ 11 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002](#)) angesehen werden. Der Abfallbeauftragte kann jedoch auch in Zusammenarbeit mit externen Planern oder Projektanten das Abfallwirtschaftskonzept erstellen.

3.6 Sind Strafen vorgesehen?

Wer ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt, verbessert oder fortschreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß [§ 79 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002](#), die mit Geldstrafen bis zu € 3.400,- geahndet wird.

Die Strafe erhält in der Regel der Betriebsinhaber. Der Abfallbeauftragte kann nicht zur Haftung herangezogen werden.

4. Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes

Als wesentliche Punkte müssen im Abfallwirtschaftskonzept angeführt sein:

4.1 Allgemeine Angaben

- Name(n) des(r) Betreiber(s)
- Name(n) des(r) Ersteller/Sachbearbeiter(s) des Abfallwirtschaftskonzeptes
- Name des Abfallbeauftragten und Funktion im Unternehmen (wenn erforderlich)
- Betriebsstandort
- Branchenzugehörigkeit des Betriebes
- Einzelteile der Betriebsanlage (zB Reparaturwerkstätte, Verkauf) unter Bekanntgabe von Fläche, Kapazität usw.
- Anzahl der im Betrieb Beschäftigten
- kurze technische Beschreibung der Verfahren und Vorgänge des Betriebes
- Auflistung von sonstigen Anlagenteilen (zB Rasenfläche, Parkplätze usw.)

4.2 Verfahrensbezogene Darstellung

- Darstellung der für die betriebliche Abfallwirtschaft relevanten Verfahren, Prozesse und Anlagenteile unter Angabe der Kapazität und - soweit möglich - unter Zuordnung der Abfall- und Produktionsrückstandsmengen
- Darstellung der Abhängigkeit der Abfall- und Produktionsrückstandsmenge von der Menge, Art und Qualität der eingesetzten Stoffe
- Darstellung von qualitativen und quantitativen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung

4.3 Abfallrechtliche Darstellung

- Darstellung der anfallenden Abfälle (gegliedert nach gefährlich, nicht gefährlich, Altstoffe und Altöle) unter Angabe von Art, Schlüsselnummer, Menge, besonderen Eigenschaften, Verbleib bzw. Übernehmer (extern/intern)
- Abfalllogistik (nach Möglichkeit schematische Darstellung, Übersichtsplan, Kurzbeschreibung technischer Vorkehrungen)

4.4 Organisatorische Vorkehrungen

- Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften

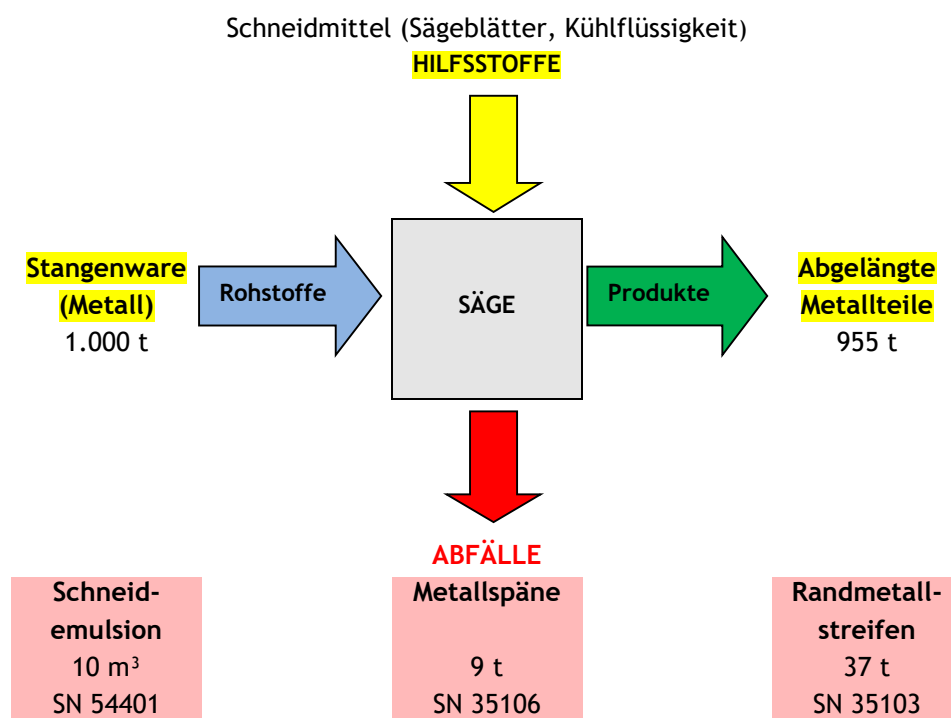
4.5 Abschätzung der zukünftigen Entwicklung

5. Vorschlag für die Vorgangsweise bei der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes

5.1 Zerlegung der Produktionsabläufe

Durch die „Zerlegung“ der Produktions- bzw. der Betriebsabläufe in abfallrelevante Einzelschritte (zB Ablängen von Metall-Stangenware) lässt sich der Prozess (vereinfacht unter Nennung des Bereichs und Ausweisung der Einsatzstoffe bzw. Rohstoffe; Hilfsstoffe, Produkte und Abfälle) darstellen.

Schema eines Sägeprozesses (Ablängen von Metall-Stangenware)



Hinweis: Weiterverwendung oder innerbetriebliche Verwertung prüfen!

Bei Dienstleistungsbereichen sind die innerbetrieblichen Organisationseinheiten (Büro, Küche, Fuhrpark, ...) zu betrachten! Die Bereiche Energie, Abluft und Abwasser finden im AWK nur soweit Eingang, als sie abfallrelevant sind (zB Filterstäube aus der Abluftbehandlung).

Die Werte für die Stoffbilanz sollen - falls möglich - durch Messungen, ansonsten durch Schätzung, ermittelt werden!

5.2 Wie erkennt man Abfallvermeidungspotentiale?

5.2.1 Ermittlung der Mengen

5.2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten je Abfallart

Der Gesetzgeber hat für Betriebe eine Aufzeichnungspflicht für Abfälle eingeführt. Durch Ergänzung der allgemeinen Aufzeichnungen bzw. der Unterlagen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Begleitscheine) können die anfallenden jährlichen Entsorgungskosten/Erlöse leichter ermittelt werden. Die Reihung der Abfallarten nach Menge bzw. Kosten (absteigend sortiert) zeigt die größten Einsparungspotentiale auf. Eventuell hilft die Anwendung einer ABC-Analyse. ([Link zu Wikipedia: ABC-Analyse](#))

5.2.3 Wie kann der Anfall von Abfall vermieden werden? - Überprüfung einzelner Betriebsbereiche

5.2.3.1 Einkauf

Kaufen Sie möglichst abfallvermeidend (Produkt und Verpackung) ein und optimieren Sie mit dem Lieferanten:

- a) Qualität der Leistung:
Überprüfung der Lieferform (staubförmig, granuliert, in Lösung etc.), Produktqualität, Verpackungsqualität usw.
- b) Größe der Verpackungseinheiten:
gängige Verpackungseinheiten sind zB: Sack - Big Bag - Container - Silo; Kleinemballage - Fass - Container - Tank
- c) Bedarfsgerechte Liefermengen (zur Vermeidung von Überlager)
- d) Weiter- oder Wiederverwendung der gebrauchten Verpackungen bzw. der Rückstände aus Transport und Lagerung

5.2.3.2 Produktion

Produktionsverfahren sollten regelmäßig auf mögliche verfahrenstechnische Verbesserung geprüft werden. Dazu gehört auch die Betrachtung der entstehenden Abfallkosten. Eine weitere Möglichkeit Abfallkosten zu sparen ist die innerbetriebliche Verwendung von Rückständen im selben oder in anderen Prozessen. Bei Übermengen von Einsatzstoffen soll an eine Rücklieferung an den Lieferanten gedacht werden (vertraglich vereinbaren).

5.2.3.3 Verkauf - Kunde - Verbraucher

Einsparungen von Rohstoffen bzw. Verpackungen können durch Optimierung bei den Liefervereinbarungen mit dem Kunden/Verbraucher gefunden werden. Großmengenanlieferungen sollten möglichst in Mehrwegverpackungen erfolgen.

5.3 Welche Abfälle können intern verwertet werden?

	Voraussetzung
stoffliche Verwertung	Eine sinnvolle stoffliche Verwertung ist nur bei getrennter Sammlung im Betrieb erreichbar.
thermische Verwertung	Die Verbrennungsanlage ist für diese Brennstoffe gewerberechtlich und/oder abfallrechtlich genehmigt. Aufzeichnungs- und Meldepflichten sind zu beachten.

5.4 Welche Abfälle können extern verwertet werden?

Die Verwertung von Abfällen wird durch die getrennte Sammlung an der Anfallstelle maßgeblich erleichtert. Stimmen Sie sich mit dem befugten Abfallsammler oder -behandler ab. Prüfen Sie jedoch mehrere Angebote!

5.5 Welche Abfälle müssen getrennt verwertet werden?

Abfälle sind - wenn möglich - sortenrein zu sammeln. Dies erleichtert jedenfalls die Verwertung und es können dadurch enorm Entsorgungskosten gespart werden.

Zu beachten sind zB folgende Verordnungen:

- Abfallverzeichnisverordnung (Zuordnungskriterien!)
- Deponieverordnung (Ablagerungsverbote und Grenzwerte für die Ablagerung beachten!)
- Recycling-Baustoffverordnung (Rückbau- und Trennverpflichtung beachten)
- Verpackungsverordnung
- Elektroaltgeräteverordnung
- Batterienverordnung
- Altfahrzeugeverordnung
- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle

5.6 Wer gibt bzw. wo gibt es Informationen über Verwertungsmöglichkeiten?

- Rohstofflieferanten (ev. aus Sicherheitsdatenblatt)
- Altstoffhändler bzw. Abfallsammler - Abfallbehandler - Verwerter
Hinweis: Befugte Abfallsammler und -behandler sind am [EDM-Portal](#) abrufbar. Beachten Sie auch die Vorgaben des [§ 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002](#).
- Amt der Landesregierung (Amtssachverständige)
Hinweis: [RS aus VwGH-Erkenntnis 2002/09/0076](#): Die für Antragsteller im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gewährten "Hilfestellungen" (Erstellung der Betriebsbeschreibung, des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Beschreibung samt einer planmäßigen Darstellung der Lüftungsanlage sowie der Geräteliste) gehörten eindeutig nicht zu den Dienstpflichten eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen bzw. zu den Aufgaben, die er im Rahmen seines Arbeitsplatzes (Zuständigkeitsbereich seiner Dienststelle) zu erfüllen hatte. Einreichunterlagen zur Erlangung der Genehmigung einer Betriebsanlage hatte der jeweilige Antragsteller zu erstellen. Pläne - wie auch andere Projektbestandteile - sind regelmäßig integrierende Bestandteile eines Bescheidabspruches über die Genehmigung der Betriebsanlage.
- Ziviltechniker (www.ziviltechniker.at)
- Ingenieurbüros (www.ingenieurbueros.at)
- Umwelt-Beratung oder ähnliche Institutionen
- Bezirksabfallverbände, Landesabfallverband - zB über deren „Abfalltelefon“
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (www.bmlfuv.gv.at/greentec/abfall-ressourcen.html)
- Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.at zB Berichte, Reports)
- Bundesabfallwirtschaftsplan (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at - siehe zB Behandlungsgrundsätze)

5.7 Wie können Abfälle klassifiziert werden?

Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung bzw. gemäß ÖN S 2100 (Abfallverzeichnis - Ausgabedatum 1. Oktober 2005) zuzuordnen. Das [aktuelle Abfallverzeichnis](#) ist kostenlos am EDM-Portal abrufbar. Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat so zu erfolgen, dass der Abfall damit in seiner Gesamtheit am besten beschrieben wird. Es ist die konkretest mögliche Abfallbezeichnung zu verwenden.

5.8 Was tun, wenn Sie den Abfall nicht zu einer Abfallart zuordnen können?

Folgende Experten können Ihnen bei der Zuordnung helfen:

- Branchenkollegen (zB Innung oder Gremium)
- Abfallsammler („Was kann ich wie entsorgen?“)
- Rohstofflieferant (zB Sicherheitsdatenblatt, Produktbeschreibungsblatt)
- Ziviltechniker, Ingenieurbüros
- Wirtschaftskammer (www.wko.at/abfall), Umwelt-Beratung
- Amtssachverständige bei der Landesregierung

Im Zweifelsfall beantragen Sie die Ausstellung eines Feststellungsbescheides gemäß [§ 6 AWG 2002](#) bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat). Damit erhalten Sie eine rechtssichere Auskunft.

5.9 Externe Entsorgung

- Kontaktieren Sie nur befugte Abfallsammler und -behandler (Genehmigung nach [§ 24a AWG 2002](#) oder erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß [§ 24a Abs. 2 Z. 5 AWG 2002](#) (Bedingungen beachten!)
- Holen Sie stets mehrere Angebote ein!
- Beauftragen Sie den Übernehmer ordnungsgemäß nach [§ 15 AWG 2002](#), damit Haftungsregelungen nicht anwendbar werden.
- Übergeben Sie Abfälle, für die ein Sammel- und Verwertungssystem errichtet ist, dem jeweiligen Regionalpartner bzw. der Übernahmestelle der Hersteller (gilt für Altfahrzeuge, Batterien/Akkumulatoren, Elektroaltgeräte und Verpackungen)
- Optimieren Sie die Übergabe- oder Lieferbedingungen mit dem gewählten Abfallsammler oder -behandler.
- Klären Sie, ob der in Ihrem Betrieb anfallende Abfall zur Entsorgung/Verwertung im Inland unverändert übernommen wird, sortiert werden muss, vorbehandelt werden muss bzw. welche Vorleistungen von Ihnen erbracht werden können.
- Prüfen Sie regelmäßig (mindestens jährlich), ob der potentielle Übernehmer (Abfallsammler) auch dazu berechtigt ist ([Genehmigungsumfang der Sammlerlaubnis](#) bzw. ist auch eine Rücknahme gemäß [§ 24a Abs. 2 AWG](#) (erlaubnisfreier Rücknehmer) möglich.)
- Kann der Abfall im Inland nicht verwertet bzw. beseitigt werden, so sind die einschlägigen Bestimmungen der [§§ 66ff AWG 2002](#) und der [EU-Abfallverbringungsverordnung](#) zu beachten. Neben einer Notifizierung sind Transportpapiere, Verträge, Versicherungen bzw. Bankgarantien erforderlich. Genehmigungsbehörde bei Notifizierungsverfahren ist das [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft](#). Für „Grüne Abfälle“ (zur Verwertung) sind innerhalb der EU bzw. in OECD-Staaten Erleichterungen vorgesehen (Art. 18 Abfallverbringungsverordnung). Verbringungen in [Nicht-OECD-Staaten](#) sind mit allfälligen Einschränkungen möglich.
- Erstellen Sie die notwendigen Transportpapiere für den Abfall (zB Begleitscheine bei gefährlichen Abfällen oder Begleitpapiere bei internem Transport von gefährlichen Abfällen; ADR-Dokumente). CMR-Transportpapiere sind bei Übergabe an einen Transporteur erforderlich.
- Über den Verbleib der Abfälle sind die Aufzeichnungen in einer „getrennten Abfallbuchhaltung“ zu führen (siehe [Abfallnachweisverordnung](#)).

6. Hinweis zum Umgang mit gefährlichen Abfällen

Gemäß [§ 20 AWG 2002](#) hat sich der Abfallbesitzer bei regelmäßigem Anfall von gefährlichen Abfällen (gefährliche Abfälle ohne Mengenbegrenzung bzw. Altöl ab einer Jahresmenge von mindestens 200 l) im elektronischen Register (www.edm.gv.at) zu registrieren.

Die erstmalige Meldung führt zur Zuteilung einer Identifikationsnummer. Änderungen bei Firmendaten sind innerhalb eines Monats im elektronischen Register zu aktualisieren. Für die notwendigen Eingaben der abfallrechtlichen Stammdaten werden ein Benutzername und ein Passwort mit getrennter Post zugesandt.

Die Abgabe von gefährlichen Abfällen an Abfallsammler und -behandler darf nur mit gleichzeitiger Übergabe eines [Begleitscheins](#) erfolgen. Ausfüllbares PDF-Formular unter diesem [Link](#) abrufbar.

Für gefährliche Abfälle gelten die gesammelten Begleitscheine als Aufzeichnung. Diese sind chronologisch und getrennt für jede Abfallart zu führen.

Die "Abfallbuchhaltung" ist getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Weiters besteht für alle nicht gefährlichen Abfälle Aufzeichnungspflicht. Allgemeine Aufzeichnungen in Form einer Sammlung von Rechnungen, Lieferscheinen usw. sind für nicht gefährliche Abfälle und für an erlaubnisfreie Übernehmer übergebene gefährliche Abfälle chronologisch und getrennt für jede Abfallart zu führen.

Beispiel für allgemeine Aufzeichnungen:

Abfallaufzeichnung für nicht gefährliche Abfälle						
Abfallbezeichnung						
Schlüsselnummer 17201	Abfallbezeichnung (Anlage 5 AVVO) Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt					
Spezifizierung 02	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz					
Aufzeichnungen für das Kalenderjahr 2016						
Menge in kg	Verbleib			Herkunft	Bezugszeit- raum	Anmerkung
	Übernehmer	Übergabe- datum	Dokument und Ausstell- datum			
3600 kg	Eigenver- brauch	laufend	-	Hobel- werk	1.1.2016 bis 1.3.2016	Eigenver- brauch in genehmigter Anlage
6500 kg	Fa. BCDE	4.7.2016	LS 1213 - 4.7.2016	Hobel- werk	2.3.2016 bis 3.7.2016	Verpackung in Big-Bags

7. Anhang

7.1 Relevante Gesetze und Verordnungen (Stand 1. Juli 2016 - Angabe der Stammfassung)

Gesetze

- Gewerbeordnung 1994 (GewO), ([BGBl. Nr. 194/1994](#))
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), ([BGBl. I Nr. 102/2002](#))
- Mineralrohstoffgesetz (MinRoG), ([BGBl. I Nr. 38/1999](#))

Verordnungen

- Abfallnachweisverordnung 2012 ([BGBl. II Nr. 341/2012](#))
- Relevant für Abfallsammler/-behandler: Abfallbilanzverordnung ([BGBl. II Nr. 497/2008](#))
- Abfallverzeichnisverordnung ([BGBl. II Nr. 570/2003](#))
- Festsetzungsverordnung 1997 ([BGBl. II Nr. 227/1997](#)) (teilweise derogiert)

Hinweis: Die Festsetzungsverordnung ist nur noch in Bezug auf die Ausstufung relevant. Die Einstufung als gefährlicher Abfall erfolgt nun auf Grund der Abfallverzeichnisverordnung.

- Abfallbehandlungspflichtenverordnung ([BGBl. II Nr. 459/2004](#))
- Verpackungsverordnung 2014 ([BGBl. II Nr. 184/2014](#))
- Abgrenzungsverordnung Haushaltsverpackungen ([BGBl. II Nr. 10/2015](#))
- Entscheidung über eine Ausnahme der Schwermetallgrenzwerte für Kunststoffkästen und -paletten ([BGBl. II Nr.159/1999](#); [BGBl. II Nr. 165/2009](#))
- Entscheidung über Ausnahme der Schwermetallgrenzwerte für Glasverpackungen ([BGBl. I Nr.143/2001](#))
- Bezugsnormen zur Verpackungsverordnung ([BGBl. II Nr. 57/2007](#))
- Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen ([BGBl. Nr. 513/1990](#))
- Elektroaltgeräteverordnung ([BGBl. II Nr. 121/2005](#))
- Batterienverordnung 2008 ([BGBl. II Nr. 159/2008](#))
- Altfahrzeugeverordnung ([BGBl. II Nr. 407/2002](#))
- Verordnung über das Verbot bestimmter Schmiermittel und die Verwendung von Kettensägeölen ([BGBl. Nr. 647/1990](#))
- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle ([BGBl. Nr. 68/1992](#))
- Recycling-Baustoffverordnung ([BGBl. II Nr. 181/2015](#))
- Deponieverordnung 2008 ([BGBl. II Nr. 39/2008](#))
- Abfallverbrennungsverordnung ([BGBl. II Nr. 389/2002](#))
- Kompostverordnung ([BGBl. II Nr. 292/2001](#))
- Verordnung über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen ([BGBl. II Nr. 472/2002 idgF](#))

Altlastensanierungsrecht

- Altlastensanierungsgesetz ([BGBl. Nr. 299/1989](#))
- Altlasten-Atlasverordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004](#))

Landesrechtliche Bestimmungen

Auch landesrechtliche Bestimmungen (zB Landes-Abfallwirtschaftsgesetz mit Andienungspflichten an Gemeinden oder Verbände) bzw. Abfallordnungen und Abfallgebührenordnungen der Gemeinden können maßgeblich sein.

Bezug von rechtlichen Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen können tagesaktuell vom Server des Bundeskanzleramtes (www.ris.bka.gv.at) unter [Bundesrecht](#) bzw. [Landesrecht](#) heruntergeladen werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.bmlfuw.gv.at/greentec > Abfall und Ressourcenmanagement > [Rechtsgrundlagen](#) oder www.wko.at/abfall.

7.2 Richtlinien, ÖNORMEN, technische Standards (in der jeweils geltenden Fassung)

- ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis), Ausgabedatum 1. Oktober 2005 (Bezug: www.austrian-standards.at > Produkte und Leistungen > [Webshop](#))

Hinweis: Das aktuelle Abfallverzeichnis kann kostenlos vom EDM-Server www.edm.gv.at unter [„Aktuelles Abfallverzeichnis“](#) in verschiedenen Formaten abgerufen werden.

- Bundesabfallwirtschaftsplan (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at)

Folgende Richtlinien sind unter www.bmlfuw.gv.at/greentec > Abfall und Ressourcenmanagement > Verwertung/Behandlung von Abfällen abrufbar:

- [Richtlinie über die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen](#)
- [Richtlinie Stand der Technik der Kompostierung](#)
- [Richtlinie Sicherstellung für Deponien](#)

7.3 EU-Abfalldeverordnungen

Derzeit gelten für das Abfallende folgende rechtlichen Bestimmungen:

- Schrott aus Eisen, Stahl bzw. Aluminium ([VO Nr. 333/2011/EU](#))
- Bruchglas ([VO Nr. 1179/2012/EU](#))
- Kupferschrott ([VO Nr. 715/2013/EU](#))

8. Muster für ein Abfallwirtschaftskonzept

Nachfolgend angeführtes Abfallwirtschaftskonzept ist ein Abfallwirtschaftskonzept für alle Branchen. Es kann durch Streichungen bzw. Ergänzungen an die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Weitere Musterabfallwirtschaftskonzepte für unterschiedliche Branchen sind unter www.wko.at/abfall > Abfallwirtschaftskonzept abrufbar.

Abfallwirtschaftskonzept

Allgemeine Firmendaten

Firmenwortlaut	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
Ansprechperson für die Behörde	

Angaben zur Betriebsanlage

Branche	
Zweck der Betriebsanlage	
Anzahl der Beschäftigten	

Grund für die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes

<input type="checkbox"/>	Änderung einer bestehenden Anlage
<input type="checkbox"/>	Neugenehmigung einer Anlage
<input type="checkbox"/>	bestehende Betriebsanlage mit mehr als 20 Arbeitnehmern
<input type="checkbox"/>	Aktualisierung eines bestehenden Abfallwirtschaftskonzeptes bei wesentlicher abfallrelevanter Änderung
<input type="checkbox"/>	Fortschreibung aufgrund der 7-Jahres-Regelung oder auf freiwilliger Basis
<input type="checkbox"/>	Verbesserungsauftrag durch Behörde
Zutreffendes bitte ankreuzen	

Datum der Erstellung	
Konzeptersteller	

Die Betriebsanlage besteht aus folgenden Räumen bzw. Bereichen

(zB Büro - 14 m²; Lager 40 m²)

laufende Pos.-Nr.	Raum Bereich	Funktion - wichtige Anlagen - Kapazität	Größe [m ²]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			

Anfallende Abfälle

Hinweis: Führen Sie allfällige Ergänzungen bzw. Streichungen je nach Bedarf durch. Das aktuelle Abfallverzeichnis (PDF) ist unter www.edm.gv.at > „Aktuelles Abfallverzeichnis“ abrufbar.

Schlüsselnummer	g = gefährlicher Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabe Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
17201		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt			verunreinigte aber nicht gefährliche Holzabfälle sind den SN 17218, 17211 oder 17212 zuzuordnen; mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Holzabfälle fallen unter die SN17213 oder SN 17214	
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet				
31468		Weißglas (Verpackungsglas)				
31469		Buntglas (Verpackungsglas)				
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt				
35105		Eisenmetalleballagen und -behältnisse				
35106	g	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten				
35205	g	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)				
35212	g	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte				
35220	g	Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften				

Schlüsselnummer	g = gefährlicher Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabe Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
35221		Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm				
35230	g	Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften				
35231		Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm				
35304		Aluminium, Aluminiumfolien				
35315		NE-Metallschrott, NE-Metall-emballagen				
35338	g	Batterien, unsortiert				
35339	g	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)				
57118		Kunststoffemballagen und -behältnisse				
57119		Kunststofffolien				
57127	g	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner-cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)				
57129		sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner-cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe				

Schlüsselnummer	g = gefährlicher Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabe Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
58107		Stoff- und Gewebereste, Altkleider				
59803	g	Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten			entleerte nicht mehr unter Druck stehende Druckgaspackungen sind der SN 35105 zuzuordnen	
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle				
91401		Sperrmüll				
92103		Obst- und Gemüseabfälle, Blumen			Biotonne	

Hinweis: Die ÖNORM-gerechte Stoffbezeichnung weiterer Schlüsselnummern sowie zusätzliche Informationen wie Zuordnungshinweise, Spezifizierungen, GTINs usw. entnehmen Sie der ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis), der [Abfallverzeichnisverordnung \(BGBl. II Nr. 570/2003\)](#) bzw. aus einer für das elektronische Datenmanagement vorbereiteten Abfallliste unter <http://www.edm.gv.at> > Hauptzuordnungstabellen > [Abfallverzeichnis gemäß Österreichischer Abfallverzeichnisverordnung](#). Das Abfallverzeichnis kann in den Exportformaten CSV, Excel, XML und PDF dargestellt werden.

Musterabfallwirtschaftskonzepte für diverse Branchen finden Sie unter <http://wko.at/awk>.

Organisatorisches und betriebliche Abfallvermeidung

Wer ist im Betrieb für die Abfallwirtschaft verantwortlich?

(Hinweis: Ein Abfallbeauftragter ist in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern zu bestellen (§ 11 AWG). Meldung an die BH/Magistrat - siehe Informationen unter <http://wko.at/abfall> > Gesetzliche Bestimmungen auf Infoseite [Abfallwirtschaft im Betrieb](#))

Wo werden die Aufzeichnungen für nicht gefährliche Abfälle aufbewahrt?

(Hinweis: Aufzeichnungen sind chronologisch getrennt nach Abfallart mit Vermerk über Menge, Übernehmer, Datum der Übergabe und Bezugszeitraum des Abfallanfalls zu führen. Abfallaufzeichnungen sind generell getrennt von der übrigen Buchhaltung zu halten und 7 Jahre aufzubewahren!)

Wo werden die Begleitscheine für gefährliche Abfälle aufbewahrt?

Welche Identifikationsnummer wurde dem Betrieb vom Landeshauptmann zugeteilt?

(Hinweis: Meldung gemäß § 20 AWG für Abfall(erst)erzeuger von gefährlichen Abfällen ist über www.edm.gv.at > [Registrierung](#) an das elektronische Register abzugeben - Weitere Informationen unter <http://wko.at/abfall> > Gesetzliche Bestimmungen in der Infoseite „[Abfallwirtschaft im Betrieb](#)“)

Welche organisatorischen Vorkehrungen werden getroffen, damit die Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erfüllt werden?

(Hinweis: Beachten Sie die rechtlichen Vorgaben aus zB AWG (Vermischungsverbot, regelmäßige Kontrolle des Berechtigungsumfangs des Abfallsammlers, Beauftragung der umweltgerechten Vewertung bzw. Beseitigung, ...), Verpackungsverordnung (VVO), Elektroaltgeräteverordnung, Batterieverordnung, Recycling-Baustoffverordnung, Altfahrzeugeverordnung, Abfallbehandlungspflichtenverordnung (zB Lagerung von Batterien). Geben Sie eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, zB VVO: Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystem, Erhebung der Entgelte, Einhaltung von Rücknahmeverpflichtungen, Meldepflichten an Register, Abfalltrennung) an.

Welche Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung erfolgen aktuell und zukünftig im Betrieb?

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Stand: August 2016

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851, Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol Tel. Nr.: 05 90 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!